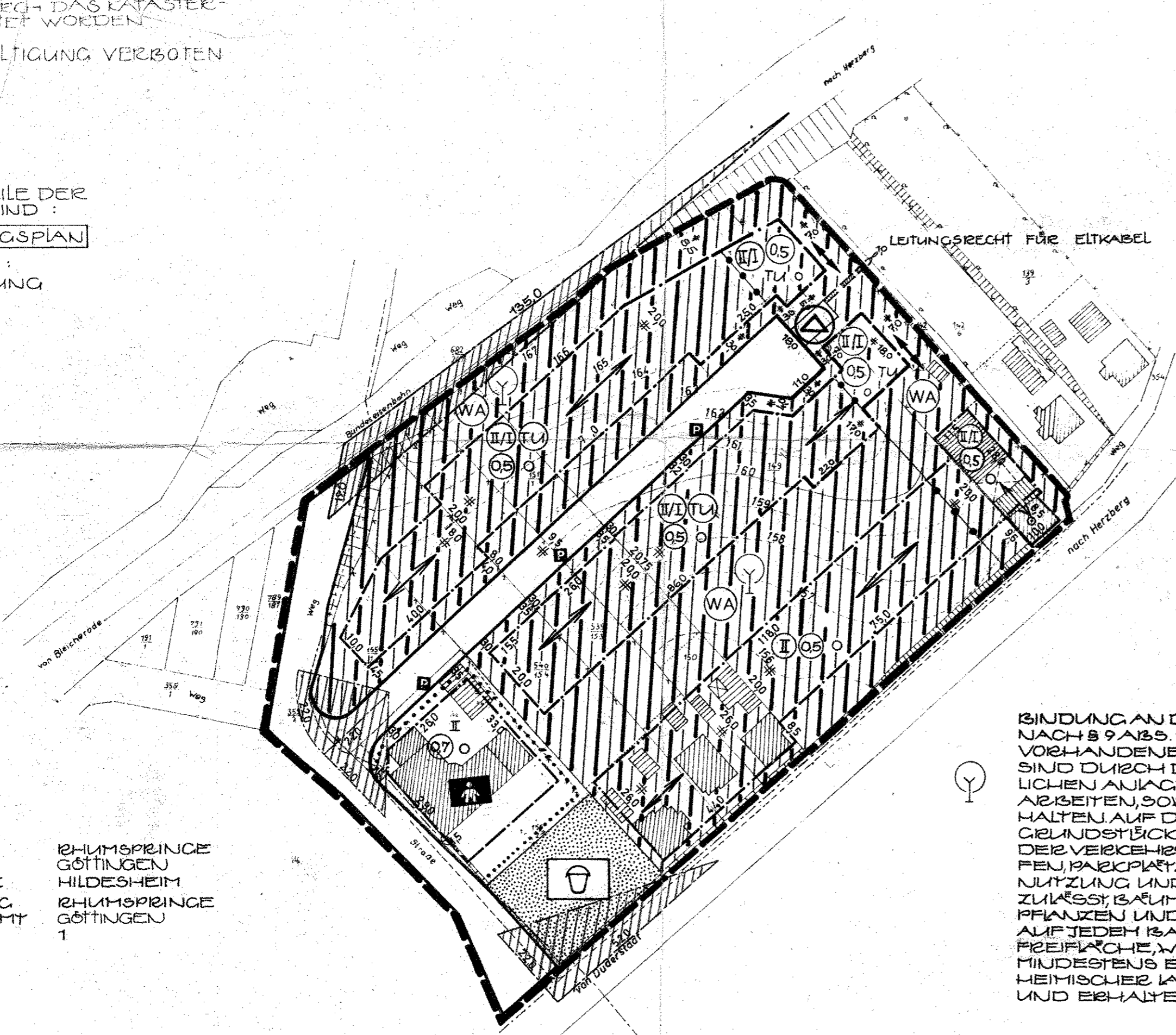


DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST UNTER DEN BEDINGUNGEN DER VERPFLICHTUNGSEKZELLEUNG VOM AMT GESTÄTTET WORDEN. ABER VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTTEN

BESTANDTEILE DER PLANUNG SIND:
BEBAUUNGSPLAN
 BEGRIFFLICH BEGRÜNDUNG

GEMEINDE RHMSPRINGE
 KREIS GÖTTINGEN
 REG. BEZIRK HILDESHEIM
 CEMAKR. KATASTERBEZ. RHMSPRINGE
 FLUR GÖTTINGEN 1



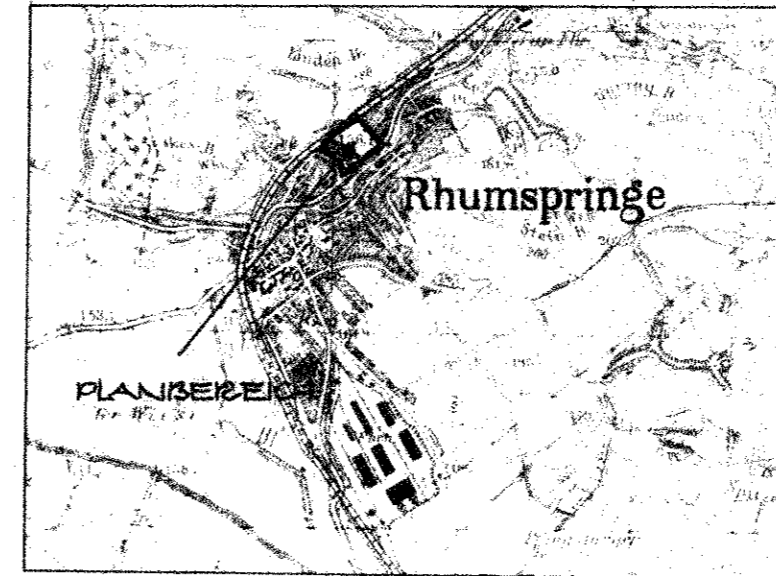
ANBINDUNG AN DIE BEPFLANZUNG NACH § 9 ABS. 1 (15) VORHANDENE BAUM- UND STRÄUCHER SIND DURCH DIE PLATZIERUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UND IMZUGE DER BAUARBEITEN, SOWEIT BEIEND MÖGLICH ZU ERHALTEN AUF DEN FREIFLÄCHEN DER BAUGELANDSTÜCKE UND AUF NEBENFLÄCHEN DER VERKEHRSSBEBEICHEN (TRENNSCHÜTTEN, PARKPLATZ E.) SIND, SOWEITES DIE NUTZUNG UND DIE BAULICHE SITUATION ZULÄSST BAUM- UND STRÄUCHER ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN, DABEI SOLLTE AUF JEDER BAUGELANDSTÜCK ISWJE 500 CM² FREIFLÄCHE, WENN NICHT VORHANDEN, MINDESTENS EIN HOCHWERDENDEER EINHEITSCHEER KALIBRBAUM ANGEPLANTZT UND ERHALTEN WERDEN.

BEI ALLEN BAUVORHABEN, DIE MIT IHREER ZAHL DER VOLLEGESCHOSSE UNTER DER FESTGELEGTEN ZAHL DER VOLLEGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) LIEGEN, DARF DIE ZULÄSSIGE GFZ DEN JEWEILIGEN HÖCHSTWERT NACH § 17 ABS. 1 BAUNVO NICHT ÜBERSCHREITEN.

BEI DEN NICHT VERMASSTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN RICHTET SICH DER ABSTAND ZUR STRASSE NACH DER VORHANDENEN BAULICHT.

NACH ABHÄNGIGKEIT DES GEBÄUDES KEIN WIEDERAUFBAU MÖGLICH

ÜBERSICHTSSKIZZE
 M. 1:25 000



LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE:

- BEBAUUNG
- FLURSTÜCKSGRENZE
- BOSCHUNG
- HÖHENLINIEN ÜBER N.N.
- MAUER
- ZALIN
- GARTENLAND
- HECKE

LEGENDE DER PLANUNG:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGBEIT

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- III ZAHL DER VOLLEGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE
- III ZWINGEND
- TL TALSEITE UNTERGESCHOSSE FÜR WOHNZWECKE
- TL ZWINGEND
- 97 GESCHLOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE

- o OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (FIRSTRICHTUNG)

VERKEHRSSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSSFLÄCHEN
- BEGRENZUNG DER SICHTFLÄCHEN

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTEZEICHNEN

- GRENZE DES BAULICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

MIT GEB-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

FERNVERKEHRSKABEL

FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

UMFORMERSTATION

FLÄCHEN ODER BAUGELANDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

KINDERTAGESSTÄTTE, KINDERGARTEN

SPIELPLATZ

DIE BEKANNTMACHUNG DES ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG, MINDESTENS EINE WOCHE VOR DER AUSLEGUNG, MIT ANGABE VON ORT UND DAUER UND DEM HINWEIS, DASS BEDEUKEN UND ANREGUNGEN NUR WÄHREND DER AUSLEGUNGSEIT VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, ERFOLGTE AM 22. JAN. 1974 GEM. § 2 ABS. 6 BAUNVO ORTSWEISLICH DURCH *Aushang*

RHMSPRINGE

BEBAUUNGSPLAN 3 „AUF DEM MÜHLENGRABEN“

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 21. NOV. 1972). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE TRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GELANDSTÜCKSGRENZEN IN DIE RICHTUNG IST EINWANDFREI MÖGLICH.

DER RAT DER STADT/GEMEINDE HAT DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 2 ABS. 1 BAUNVO BESCHLOSSEN AM 27. APR. 1972
 Rhumspringe, DEN 21. JUNI 1972

DER ENTWURF WURDE IM AUFGABE DER STADT/GEMEINDE AUSGEARBEITET DURCH
 KH KELLER
 HANNOVER, IM APRIL 1972
 JUNI 1972, ANZ. 73
 ORTSPLANNER

DER RAT DER STADT/GEMEINDE HAT DEN ENTWURF GEM. § 2 ABS. 6 BAUNVO (ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG) BESCHLOSSEN AM 29. JAN. 1973
 Rhumspringe, DEN 30. JAN. 1973

DIE BEKANNTMACHUNG DES ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG, MINDESTENS EINE WOCHE VOR DER AUSLEGUNG, MIT ANGABE VON ORT UND DAUER UND DEM HINWEIS, DASS BEDEUKEN UND ANREGUNGEN NUR WÄHREND DER AUSLEGUNGSEIT VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, ERFOLGTE AM 22. JAN. 1974 GEM. § 2 ABS. 6 BAUNVO ORTSWEISLICH DURCH *Aushang*

GÖTTINGEN, DEN 18. OKT. 1973
 VERMESSUNGSBEZIRK

RHMSPRINGE, DEN 21. JUNI 1972
 STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

RHMSPRINGE, DEN 30. JAN. 1973
 STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

RHMSPRINGE, DEN 30. JAN. 1973
 STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS MIT BEGRÜNDUNG AUF DIE DAUER VON MINDESTENS EINEM MONAT ERFOLGTE GEM. § 2 ABS. 6 BAUNVO AM 15. FEB. 1973 BIS 15. MRZ. 1973
 Rhumspringe, DEN 16. MRZ. 1973

ALS SATZUNG VOM RAT DER STADT/GEMEINDE AUFGRUND DER §§ 2 ABS. 1 UND 10 BAUNVO VOM 29. 6. 1960 (BOBBl. I S. 341) SOWEITES § 6 NDO VOM 4. 6. 1955 (NIEDERS. OVBBl. S. 1 S. 126) IN DER ZULETZTEN FASSUNG BEZUGNEHMEND AM 16. MRZ. 1973
 Rhumspringe, DEN 16. MRZ. 1973

GENEHMIGT GEM. § 11 BAUNVO NACH MASSGABE MEINER VERFÜGUNG VOM
 DEN
 Genehmigt
 gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 22. 6. 1960 (BOBBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage
 Hildesheim, den 5. 2. 74
 Der Regierungspräsident
 im Auftrage

DER RAT DER STADT/GEMEINDE IST MIT BESCHLUSS VOM 15. MRZ. 1974 DER IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES
 Regierungspräsidenten v5274
 AUFGEFÜHRTEN AUFLAGE BEZUGNEHMEND
 Rhumspringe, DEN 15. MRZ. 1974

Die Bekanntmachung d. Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 22. März 1974 gem. § 12 BAUNVO im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 14 vom 22. März 1974.
 Der Bebauungsplan wurde damit am 22. März 1974 rechtsverbindlich.

RHMSPRINGE, DEN 16. MRZ. 1973
 STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

RHMSPRINGE, DEN 16. MRZ. 1973
 STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

RHMSPRINGE, DEN 16. MRZ. 1973
 STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

RHMSPRINGE, DEN 15. MRZ. 1974
 STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

RHMSPRINGE, DEN 23. 3. 1974
 STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

BUNDESBAUGESETZ (§ 50), BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, PLANZEICHENVERORDNUNG

M. 1:1000



B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 3 " Auf dem Mühlengraben " der
Gemeinde Rhumspringe

Der Bebauungsplan ist gemäß § 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 unter Zugrundelegung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rhumspringe aufgestellt worden.

I. Vorgesehene Neuordnungsmaßnahmen.

1. Überführung von Flächen des Gemeinbedarfs in das Eigentum der Gemeinde zum Zwecke der Anlegung von Erschließungsanlagen.
2. Ordnung der Bebauung.

II. Einzelheiten der Durchführung.

1. Der Zeitpunkt der Durchführung der Einzelmaßnahmen wird noch besonders bestimmt.
2. Die Abgabe des Strassenlandes erfolgt im Zuge der Erschließung.
3. Schmutz- und Regenwasserkanalisation, Wasserversorgung und elektrische Versorgung werden auf Grund eines noch aufzustellenden Sonderplanes für das gesamte Bebauungsgebiet erstellt.

III. Verteilung der Kosten.

1. Die Kosten der Erschließung werden auf DM ~~710.000,-~~ ^{710.000,-} geschätzt.
Die Verteilung der Kosten ist durch Ortssatzung geregelt.

IV. Ordnung der Bebauung.

1. Die Bebauung der Flurstücke kann nur innerhalb der vorgesehenen Bauflächen vorgenommen werden. Die seitlichen Grenzabstände regeln sich nach der Bauverordnung für den Regierungsbezirk Hildesheim.
2. Art und Maß der baulichen Nutzung sind in jeder Baufläche im Bebauungsplan angegeben.
3. Die Baulinien sind bindend, die Baugrenzen dürfen nicht überbaut werden.

V. Nachweis der Wohneinheiten, Garagen, Stellplätze u. Parkpl.

Art der Bebauung	Geschoßzahl	Gebäudeanzahl	WE	Garagen u. Stellpl.	öffentl. Parkpl.
Einzelhaus	I	2	2	sind auf den Einzelhaus-	14
Einzelhaus	II/I TU	16	32	grundstücken nicht darge-	
Doppelhaus	II/I TU	2	4	stellt, jedoch möglich.	
			38		
			===		

38 WE : 2,0374 ha Bruttofläche = 19 WE/ha

19 WE/ha x 3,5 EW/WE = 67 EW/ha
=====

Rhumspringe, den 29. 11. 1972.

Karl W. Pörmann
Bürgermeister Gemeindedirektor



(Die Begründung wird dem Bebauungsplan Nr. 3 "Auf dem Mühlen-graben " beigefügt.)